



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Kölner-SnookerClub e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 14722 eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln (Nordrhein-Westfalen, Deutschland). Der Verein wurde am 16.10.2004 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Snookersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Spielbetrieb in den Vereinsräumlichkeiten, der im wesentlichen sowohl aus Jugend- und Erwachsenentraining, Ranglistenspielen und Turnieren als auch dem Besuch - und der Organisation von Snooker-Events besteht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Aufnahmebestätigung erworben.
- (3) Weitere Formen der Mitgliedschaft (Sponsoren, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder o. ä.) werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung



- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (hierzu zählen z.B. Verstöße gegen die Satzung, die Nutzungsbedingungen, die Hausordnung sowie generell vereinsschädigendes Verhalten), durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst worden sein, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu berücksichtigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag kann wahlweise monatlich oder jährlich gezahlt werden. Das Beitragsjahr beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive, passive und sonstige Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für jede Mitgliedsform je ein Beschluss gefasst werden muss. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Über sonstige Beitragsformen (Sonderzahlungen, Dienstleistungen o. ä.) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: dem ersten Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressesprecher/Sportwart.
- (2) Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Außenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder auf dessen Auftrag hin auszuüben. Im Innenverhältnis sind der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressesprecher dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Außenverhältnis nur auf Anfrage des Vorstandsvorsitzenden hin auszuüben.
- (3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere für Dienst-, Miet-, Werk und Werklieferverträge, die den Verein mit mehr als EUR 2.000,00 belasten, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.



- (4) Verstößt ein Vorstandsmitglied nachweislich gegen die Satzung oder gegen das Wohl des Vereins, hat der verbleibende Vorstand die Möglichkeit, unter Angabe des Grundes, das betreffende Vorstandsmitglied von seinem Amt und den damit verbundenen Vollmachten mit sofortiger Wirkung zu entheben. Das betreffende Vorstandsmitglied, hat in diesem Falle das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den Fortbestand der Amtsenthebung beschließen zu lassen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Neuwahl kann auch aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Neuwahl vor dem Ende der Amtsperiode ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email an die Vereinsmitglieder sowie durch Aushang im Vereinsheim mindestens drei Wochen vorher.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es unter Angabe von für vernunftbegabte Dritte nachvollziehbaren Gründen fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher unberücksichtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten und verwaltet. Die einzelnen Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.



- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit jeweils einer Stimme.
- (6) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandvorsitzende.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Satzungsänderung stellen. Der Antrag ist in schriftlicher Form bei dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe Buschstr. 32
53113 Bonn

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.05.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.